

**Ausschuß für Schule und Weiterbildung**

**Protokoll**

47. Sitzung (nicht öffentlich)

12. Januar 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.10 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Frey (SPD)

Stenographin: Schröder-Djug

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Aktuelle Viertelstunde**

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema  
Arbeitszeitverlängerung für Lehrer und Lehrerinnen

1

Stellungnahme von Staatssekretär Dr. Besch (Kultusministerium)

**2 Gesetz über die Freiheit der Schülerpresse**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/1990

in Verbindung damit:

**Gesetz zur Verwirklichung der Meinungs- und Pressefreiheit in Schulen (Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/1992 (Neudruck)

Vorlage des Kultusministeriums vom 13. Dezember 1993

3

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt den Formulierungsvorschlägen der Landesregierung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu. Auf dieser Grundlage soll ein gemeinsamer Antrag erstellt werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/1992 (Neudruck) wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU bei Enthaltung der F.D.P. gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. Drucksache 11/1990 wird für erledigt erklärt.

**3 Gesetz zur Stärkung der Elternrechte**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/1991

in Verbindung damit:

### **Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3393  
Vorlagen 11/1228 und 11/1257

7

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung kommt überein, auf Grundlage des Entwurfes der Landesregierung zu einem Konsens zu kommen. Der Staatssekretär wird gebeten, die in der Diskussion aufgeworfenen Änderungswünsche zu berücksichtigen, den Entwurf entsprechend zu verändern und neu vorzulegen.

#### **4 Politische Bildung in den Schulen sicherstellen**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/2298  
Vorlagen 11/1060, 11/1360 und 11/2558  
Information 11/348

in Verbindung damit

#### **Landesregierung versagt - Schulfach Politik fällt landesweit aus**

Antrag der Fraktion der CDU  
und der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/5223  
Vorlage 11/2558

13

- Bericht von Staatssekretär Dr. Besch und Diskussion.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung lehnt den Antrag Drucksache 11/2298 mit den Stimmen der SPD- und CDU-Fraktion gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der F.D.P.-Fraktion ab.

Der Antrag Drucksache 11/5223 wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der CDU-Fraktion bei Abwesenheit der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

**5 Fremdsprachen in der Berufsausbildung: Landesregierung soll Empfehlungen der deutschen Wirtschaft Folge leisten**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/4683  
Vorlage 11/2311

21

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

**6 Grünes Licht für eine Gesamtschule in Borgholzhausen und die Sicherung eines wohnortnahen und vollständigen Bildungsangebot der Sekundarstufe I in ländlichen Gemeinden**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/4298

21

- Kurzer Bericht von Staatssekretär Dr. Besch und Aussprache.

**7 Schulzeit auf 12 Jahre straffen - Ausbildungsqualität sichern**

Antrag der Fraktion der CDU  
und der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/5224

23

- Bericht von Staatssekretär Dr. Besch und kontroverse Diskussion.

**8 Strukturwandel und Qualifikationssystem - Standort-  
sicherung durch Offensive in der Schulpolitik**

Antrag der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/5225

33

Dieser Tagesordnungspunkt wird aus Zeitgründen abgesetzt.

-----



Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
47. Sitzung

12.01.1994  
sd-mj

Er plädiere dafür, vor der Tarifrunde 1994 keine öffentlichen Ankündigungen zu machen, sondern die Ergebnisse abzuwarten. Er sei davon überzeugt, daß da auch über dieses Thema gesprochen werde.

## 2 Gesetz über die Freiheit der Schülerpresse

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/1990

in Verbindung damit:

**Gesetz zur Verwirklichung der Meinungs- und Pressefreiheit in Schulen  
(Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-  
Westfalen)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/1992 (Neudruck)

Vorlage des Kultusministeriums vom 13. Dezember 1993

**Abgeordnete Philipp (CDU)** fragt, inwieweit die Neuformulierung der allgemeinen Schulordnung gewährleiste, daß die Grenzen der Pressefreiheit eingehalten würden und ob die Veröffentlichung bestimmter Produktionen noch verhindert werden könne.

**Abgeordneter Reichel (F.D.P.)** verweist auf das politische Anliegen, das hinter den Anträgen stehe: Es sollte keine Vertriebsverbote gegen Schülerzeitungen mehr geben. Demzufolge dürfe damit auch nicht mehr gedroht werden. In diesem Sinne halte er den Gesetzentwurf der Landesregierung für hilfreich. In § 25 Abs. 2 stehe ausdrücklich, daß Schulleitung und Schulaufsichtsbehörde die Verbreitung nicht untersagen dürften. Dies könne auch durch anderes nachrangiges Recht nicht unterlaufen werden.

Er frage die Landesregierung, ob sie die Auffassung teile, daß sich Absatz 1 auf die allgemeine Meinungsfreiheit beziehe, zu der ja mehr als dieser Bereich gehöre. Hier werde insbesondere auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verwiesen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
47. Sitzung

12.01.1994  
sd-mj

Absatz 2 enthalte eine Spezialvorschrift für Schülerzeitungen, in der sich die Grenzen für die Arbeit von Schülerzeitungen ausschließlich aus dem Presserecht und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen herleiten ließen. Er frage, inwieweit zu diesen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen schulrechtliche Bestimmungen gehörten.

In der Neufassung vom § 7 Abs. 5 wird in Zusammenhang mit dem Verstoß einer Schülerzeitung gegen gesetzliche Bestimmungen abgehoben. Er frage, welche gesetzlichen Bestimmungen gemeint seien. Wenn er es richtig verstehe, daß für Schülerzeitungen ausschließlich das Presserecht und das allgemeine Strafrecht gelte, aber nicht das Schulrecht, weil Schülerzeitungen außerhalb der Verantwortung der Schule stünden, wäre er mit diesem Gesetzesvorschlag einverstanden.

**Abgeordneter Degen (SPD)** erinnert an den Vorschlag, daß die Schulkonferenz entscheiden sollte, ob der Vertrieb eventuell untersagt werde. Dies habe man nicht für praktikabel gehalten, weil immer die Möglichkeit bestehe, daß ein Verteilen außerhalb des Schulhofes stattfinde. Außerdem sei das Verteilen einer Schülerzeitung vor dem Schultor noch viel attraktiver, wenn ein Verbot drohe.

Die SPD-Fraktion wolle kein Vertriebsverbot. Alle pädagogischen Möglichkeiten der Schule müßten zunächst ausgeschöpft werden. So könne im Vorfeld des Entstehens einer Schülerzeitung ein ganz anderes Vertrauensverhältnis an der Schule zwischen Vertrauenslehrer und Schülern und Schülerinnen entstehen, so daß in der Realität die Konfliktfälle gar nicht aufträten.

Die SPD-Fraktion begrüße die Formulierungshilfen zu den Verwaltungsvorschriften und zur Allgemeinen Schulordnung.

**Abgeordneter Dr. Horn (CDU)** bezieht das Schulmitwirkungsgesetz ein, in dem es um die Rechte und Pflichten der Schulkonferenz gehe. Einigkeit bestehe darin, daß es gewisse Grenzen geben müsse, wenn die Achtung oder die Würde des Menschen verletzt werde. Er frage, wie die Landesregierung dies sehe.

Nach Ansicht der **Abgeordneten Philipp (CDU)** muß die Möglichkeit des Schulleiters oder einer anderen Gruppierung gegenüber den Verfassern einer Schülerzeitung gegeben sein, vor Druck pädagogische Maßnahmen einzuleiten. Die Schule müsse sich distanzieren können bzw. vorher einen Weg beschreiten, um es nicht zu einem Eklat kommen zu lassen.

Wenn die Redakteure ein Belegexemplar abgäben, die Verbreitung aber nicht untersagt werden könne, müsse der Schulleiter in der Lage sein, einen pädagogischen Weg zu beschreiten. Dies passiere nach dem Gesetzesvorschlag erst dann, wenn die Zeitung verteilt sei. Sie suche nach einer Möglichkeit im Vorfeld.

**Staatssekretär Dr. Besch (Kultusministerium)** schließt sich der Interpretation des Abgeordneten Reichel an, was die allgemeinen Gesetze betreffe. Die Vorlage des Kultusministers habe in der Tat noch die Möglichkeit vorgesehen, ein gewisses Verbot - nicht durch den Schulleiter - aussprechen zu können.

Ihn habe aber die Argumentation überzeugt, daß, wenn schon Demokratie in der Schule praktiziert und eingeübt werden solle, die volle Verantwortung bei den Redakteuren bleiben müsse. Da dürfe es kein Hintertürchen geben. Für den Notfall könne ein Schulleiter immer noch auf den Staatsanwalt zurückgreifen. Zuweilen komme es ja bei Zeitschriften wie "Der Spiegel" oder "Der Stern" vor, daß in letzter Konsequenz ganze Ausgaben eingezogen würden. Die Verantwortung für den Inhalt der Zeitung trage der Redakteur.

Daß Beratung stattfinden müsse, halte er für selbstverständlich. Die Beratung hänge auch von der Atmosphäre der Schule ab. Allerdings gebe es keinen Zwang, ein Belegexemplar vorzulegen. Genau das sollte ja abgeschafft werden. Im übrigen dürfe man nicht vergessen, daß immer dann, wenn Schülerzeitungen eingezogen worden seien, die doppelte Auflage vor dem Schultor verteilt worden sei.

**Abgeordneter Degen (SPD)** erkundigt sich, inwieweit die neuen Medien - Videos, Rundfunksendungen, Disketten - in den Gesetzentwürfen mitbehandelt würden.

**Abgeordnete Schumann (GRÜNE)** verweist auf den Vorschlag ihrer Fraktion zu § 25 Schulverwaltungsgesetz Abs. 1. In dem Vorschlag der Landesregierung bleibe die Verbindung zwischen Schülerpressefreiheit und dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule mit seiner altbekannten Wirkung bestehen. Sie sehe Widersprüche zwischen den Absätzen 1 und 2. Im letzteren heiße es, daß eine Zensur nicht stattfinde. Das Presserecht und die allgemeinen Bestimmungen sollten gelten. In Absatz 1 stehe der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Ihre Fraktion habe eine klarere Formulierung gefunden.

Auch sie plädiere dafür, daß die neuen Medien in diesem Zusammenhang mit berücksichtigt werden sollten.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
47. Sitzung

12.01.1994  
sd-mj

**Abgeordnete Philipp (CDU)** entnimmt § 25 Abs. 1, daß sich die Schüler darüber Gedanken machen müßten, ob sie die Rechte anderer nicht beeinträchtigten. Sie halte die Formulierung für sehr hilfreich. Nach ihrer Meinung werden die neuen Medien in Absatz 1 sowieso angesprochen.

Die neuen Medien bedürften einer gesonderten Beratung, widerspricht **Abgeordneter Reichel (F.D.P.)**.

Was die Möglichkeiten des Schulleiters angehe, gebe es folgende: Entweder gefalle dem Schulleiter der Inhalt einer Schülerzeitung aus irgendwelchen Gründen nicht - vielleicht, weil Lehrer schlecht behandelt würden oder ähnliches -; dann fänden die nach dem Schulrecht vorgesehenen Vermittlungsgespräche statt. Wenn diese nicht fruchteten, greife die Allgemeine Schulordnung.

Der andere Fall betreffe Schülerzeitungen, die sich beispielsweise durch rechtsextreme Äußerungen auszeichneten. Da könne der Weg zum Staatsanwalt nicht schnell genug beschritten werden. Solche Vorgänge dürften auch nicht bloß in die Hände des Schulleiters fallen.

Entsprechende Vorwarnungen seien dadurch gewährleistet, daß man sage, daß pädagogische Maßnahmen Vorrang hätten. Wenn die Warnung nicht fruchte, gehe es zum Staatsanwalt.

Die pädagogische Warnung könne erst dann erfolgen, wenn die Schülerzeitung verteilt sei, gibt **Abgeordnete Phillip (CDU)** zu bedenken.

In der Praxis wirkten diese Vorschriften voraus, entgegnet **Abgeordneter Reichel (F.D.P.)**. Ein Schülerzeitungsredakteur kenne die Bestimmungen. Auch rede er mit dem Beratungslehrer.

An Frau Schumann gewandt, fährt Herr Reichel fort, § 25 SchVG Abs. 1 enthalte die Meinungsfreiheit allgemein, Absatz 2 enthalte spezielle Regeln für die Schülerzeitung. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN schränke in Absatz 1 die Meinungsfreiheit durch den Bildungsauftrag der Schule ebenfalls ein. Er sehe keinen qualitativen Fortschritt zu dem Vorschlag der Landesregierung.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
47. Sitzung

12.01.1994  
sd-mj

**Abgeordnete Philipp (CDU)** erinnert daran, daß bereits zweieinhalb Jahre über die Gesetzentwürfe beraten werde. Die CDU-Fraktion stimme den Formulierungsvorschlägen der Landesregierung zu.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung **stimmt** den Formulierungsvorschlägen der Landesregierung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Vertreterin der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu**. Auf dieser Grundlage soll ein gemeinsamer Antrag erstellt werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion **DIE GRÜNEN Drucksache 11/1992 (Neudruck)** wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU bei Enthaltung der F.D.P. gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt**.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. **Drucksache 11/1990** wird für **erledigt erklärt**.

### 3 **Gesetz zur Stärkung der Elternrechte**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/1991

in Verbindung damit:

#### **Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3393  
Vorlagen 11/1228 und 11/1257

Nach Auffassung des **Abgeordneten Degen (SPD)** unterscheiden sich die Gesetzentwürfe im Ansatz. Der F.D.P. gehe es darum, neue Mitwirkungsgremien auf kommunaler und auf Landesebene zu ermöglichen. Der Landesregierung gehe es in ihrem Gesetzentwurf darum, das Schulmitwirkungsgesetz der Schulrealität anzupas-